

Die Stadt Miltenberg erlässt gemäß Beschluss des Bauausschusses vom 15.10.2018 aufgrund des Art. 81 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayer. Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetz vom 10.07.18 (GVBl. S. 523) i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15.05.18 (GVBl. S. 260) folgende

**2. Änderungssatzung**  
**zur Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Miltenberg – Industrie- und Gewerbegebiete in Miltenberg-West sowie das Stadtgebiet Miltenberg-Nord, nördlich der Bahnlinie – vom 11.04.2006**

**§ 1**

Die Satzung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes vor verunstaltender Außenwerbung in der Stadt Miltenberg – Industrie- und Gewerbegebiete in Miltenberg-West sowie das Stadtgebiet Miltenberg-Nord, nördlich der Bahnlinie – vom 11.04.2006 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 (Besondere Anforderungen an Werbeanlagen) erhält folgende neue Fassung:

Werbung, die nicht am Ort der Leistung errichtet werden soll (Fremdwerbung) ist unzulässig:

- in nach § 3 BauNVO festgesetzten reinen Wohngebieten (WR) oder in Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung bzw. der Ausweisung im Flächennutzungsplan solchen Baugebieten entsprechen,
- in nach § 4 BauNVO festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA) oder in Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung bzw. der Ausweisung im Flächennutzungsplan solchen Baugebieten entsprechen,
- in nach § 5 BauNVO festgesetzten Dorfgebieten (MD) oder in Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung bzw. der Ausweisung im Flächennutzungsplan solchen Baugebieten entsprechen,
- in nach § 6 BauNVO festgesetzten Mischgebieten (MI), die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind, oder in Bereichen, die nach der vorhandenen Bebauung bzw. der Ausweisung im Flächennutzungsplan solchen Baugebieten entsprechen und die überwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind.

Ausgenommen sind Hinweise durch Sammelhinweissysteme der Stadt.

Die maximale Größe von zulässigen Fremdwerbeanlagen wird auf 9 m<sup>2</sup> festgesetzt.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Miltenberg, den 19.10.2018

Stadt Miltenberg  
gez.

Demel, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde im Rathaus Miltenberg, Zimmer-Nr. 22, zur Einsicht ausgelegt. Hierauf wurde mit amtlicher Bekanntmachung der Stadt Miltenberg vom 30.10.2018, ausgehängt an der Amtstafel am 31.10.2018, hingewiesen.

Die Satzung tritt gem. § 3 am 1. November 2018 in Kraft.

Miltenberg, 31.10.2018

Stadt Miltenberg  
gez.  
Reichert